Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
öffentlich	FB 40	S0017/06	30.01.2006
zum/zur		·	
F0316/05			
Bezeichnung			
Integration von Kindern mit Migrationshintergrund			
Verteiler		Tag	
Der Oberhürgermeister	ĺ	07 02 2006	

Im Land Sachsen-Anhalt gibt es zzt. ca. 43.000 Aussiedler und Ausländer, davon ca. 8.000 in Magdeburg. Sie erhalten nach dem zum 1.1.2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsrecht einen der 3 Aufenthaltstitel:

- Visum (Schengen-Visum für 3 Monate oder nationales Touristenvisum)
- Aufenthaltserlaubnis (befristet z. B. für Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familienzusammenführung, aus humanitären Gründen u. ä.)
- Niederlassungserlaubnis (fasst ehemalige unbefristete Aufenthaltserlaubnisse wie Aufenthaltsgenehmigung, -erlaubnis oder -berechtigung zusammen und gilt z. B. bei 3-jährigem Aufenthalt für Asylberechtigte und Selbständige, bei 5-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt, bei 7-jährigem Aufenthalt aus humanitären Gründen oder für Hochqualifizierte)

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Sie wird erteilt bei humanitären Gründen für max. 6 Monate oder wenn eine Abschiebung nicht möglich ist.

Mit diesem neuen Zuwanderungsrecht wurde auch die Integrationskursverordnung eingeführt, d. h. die Zuwanderer haben das Recht und die Pflicht, an Integrationskursen teilzunehmen, die aus Sprachkurs und Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen deutscher Rechtsordnung, Kultur und Geschichte bestehen.

Die Kinder der Zuwanderer können und müssen die Schule besuchen. Seit 2001 wird bei der Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedler und ausländischer Bürger nach dem Runderlass des MK verfahren (SVBI. LSA Nr. 11/2001, zuletzt geändert am 1.8.2005, SVBI. LSA Nr. 5/2005).

Dieser Runderlass regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur schulischen Eingliederung von Kindern deutscher Spätaussiedler und ausländischer Bürger in eine allgemein bildende Schule. Besondere Bildungsmaßnahmen sollen diesen Kindern das Erlernen der deutschen Sprache, eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht und einen schulischen Abschluss in der deutschen Schule ermöglichen.

Kinder deutscher Spätaussiedler unterliegen grundsätzlich der Schulpflicht gem. §§ 36 und 37 Schulgesetz LSA. Sie werden in der Regel von der Schule aufgenommen, in deren Schulbezirk sich ihr Hauptwohnsitz befindet.

Kinder von ausländischen Bürgern unterliegen ebenfalls der Schulpflicht. Kinder von Asylbewerbern unterliegen der Schulpflicht, sobald sie gem. Aufnahmegesetz einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind. Für die Aufnahme in die Schule ist die Schulbehörde zuständig. Dazu führt sie mit den Erziehungsberechtigten ein Beratungs- und Aufnahmegespräch und erteilt anschließend den entsprechenden Aufnahmebescheid.

Grundlage für die Aufnahme in die Schule sind:

- in der Regel Vorbildungsnachweis des Herkunftslandes
- Nachweis über den Hauptwohnsitz und den Status (Aufenthaltstitel)
- Jugendärztliche Untersuchung

Die beiden letzten Nachweise werden durch den Schulträger für die Schulbehörde beim Einwohnermeldeamt, der Ausländerbehörde und dem Gesundheitsamt eingeholt.

Der Erlass regelt im Folgenden, welche Hilfen den Kindern bei der Eingliederung gegeben werden (schulische Fördermaßnahmen, besondere Regelungen zur Fremdsprachenbelegung und Leistungsbewertung) und dass die Schulen mit Zustimmung der Schulbehörde zusätzliche Förderstunden beantragen können bzw. Vorbereitungsgruppen (8 Schüler) und -klassen (15 Schüler) einrichten können - bei Unterschreitung der Schülerzahl auch schulübergreifend in Abstimmung mit dem Schulträger.

In den Vorbereitungsklassen wird jahrgangsübergreifend ein Deutschintensivkurs vorgehalten. Die Verweildauer beträgt in der Regel 1 Jahr. Weiterhin sollen Möglichkeiten und Angebote außerschulischer Fördermaßnahmen mit freien Trägern, Vereinen und Organisationen genutzt werden.

Mit Inkrafttreten des Runderlasses hat sich die Schulbehörde mit der Bitte um Zustimmung zur Einrichtung von Stützpunktschulen zur Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedler und ausländischer Bürger an das Sport- und Schulverwaltungsamt gewandt. Es wurden folgende Stützpunktschulen vereinbart:

- Grundschulen: Buckau, Am Grenzweg, Am Umfassungsweg, Am Kannenstieg, Weitlingstraße, B.-Brecht-Straße
- Sekundarschulen: Heine, Stein, Müntzer, Busch, Goethe

Die Zahl der Kinder mit Migrationshintergrund an den Schulen in Magdeburg ist nach Mitteilung des Landesverwaltungsamtes wie folgt verteilt:

Grundschulen: 403 Schüler
Sekundarschulen: 212 Schüler
Gymnasien/IGS: 141 Schüler
Förderschulen: 54 Schüler
BbS: 52 Schüler
862 Schüler

Sportvereine mit Angeboten für Kinder und Jugendliche erhalten eine besondere Förderung. Eine zusätzliche Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund in Sportvereinen erfolgt nicht.

Weitere umfassende Aussagen zur Integrationspolitik der Landeshauptstadt Magdeburg werden dem Stadtrat mit dem Rahmenkonzept (DS0013/06) vorgelegt, das kurz vor dem Abschluss steht

Die Stellungnahme wurde mit dem Sozialamt abgestimmt.